

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.04.1973

Geschäftszahl

1572/72

Rechtssatz

Die Zusatzrente ist als einheitlicher Versorgungsanspruch, deren Höhe im § 12 Abs 2 und Abs 3 KOVG nach verschiedenen Kriterien festgelegt ist, zu betrachten. Der Wortlaut des § 12 Abs 3 KOVG ist nur so zu verstehen, daß unter den dort normierten Voraussetzungen die Zusatzrente in einem erhöhten Ausmaß gebührt. Daraus ist jedoch nicht abzuleiten, daß es sich hierbei um zwei verschiedene Versorgungsleistungen handelt.